

**Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Andres J. W. Studer, Riedweg 37, 8049 Zürich, vom 1. Februar 1996 gegen die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Andres J. W. Studer, Zürich, vom 1. Februar 1996 betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996

*b e s c h l i e s s t :*

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von  
Fr. 2698.--  
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Gewählten sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates, ferner - zur weiteren Veranlassung bezüglich der vom Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeige - an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 8. Februar 1996

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

\* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Markus Kägi, Niederglatt (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Esther Holm, Horgen; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalman, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

## I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Andres J. W. Studer, Riedweg 37, 8049 Zürich, hat mit Eingabe vom 1. Februar 1996 Beschwerde gegen die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 erhoben. In seiner Beschwerdeschrift führt er unter anderem folgendes aus:

“Wie schon in der vorangegangenen Abstimmung vom 25./26. November 1995 wurden auch am 27./28. Januar 1996 die Kandidaturen der Aussenseiter - darunter auch meine - von den Medien (Fernsehen, Radio, Tages-Anzeiger, Neue Zürcher Zeitung etc.) sowie offiziellen Stellen (Amtsblätter, Wahlinformationen) unterdrückt. Damit sind abermals sowohl aktives wie passives Wahlrecht, das verfassungsmässig garantiert ist, verletzt worden, weshalb die Wahl zu annullieren und die Abstimmung zu wiederholen ist unter Bestrafung der für die Wahlverfälschung Verantwortlichen, gegebenenfalls gemäss Art. 279 und 280 StGB.

Wie schon in seiner ersten Einsprache vom 23. November 1995 fordert der Einsprecher, dass im Sinne direkter Demokratie jeder Bürger gleiches Recht haben muss zu wählen wie gewählt zu werden, soll nicht die durch Art. 4 BV garantierte Rechtsgleichheit willkürlich verletzt werden: wohl dürfen Parteien Kandidaten vorschlagen und unterstützen, doch haben die für alle Bürger gleichermaßen zuständigen Behörden als Verantwortliche der Wahldurchführung dafür zu sorgen, dass jedem Bürger auch jeder Kandidat bekannt wird, was am besten mittels vorgedruckter Liste der Angemeldeten geschähe - im Falle der Regierungsratswahl vom 27./28. Januar 1996 aber trotz vorangegangener Anmahnung (siehe 1. Einsprachen) nicht geschah. Auch müssten - sofern die privaten Medien ihre Informationspflicht nicht erfüllen - wenigstens die öffentlich konzessionierten Medien eine diesbezüglich objektive Kundgabe gewährleisten.

Beides ist, soweit dem Unterzeichner bekannt, wiederum nicht geschehen, weshalb er sich veranlasst sieht, die Wahl abermals als gesetz- und verfassungswidrig anzufechten. Eine Demokratie darf nicht zur blossen Parteienfründe oder Bonzokratie verkommen.”

Er macht ferner geltend, zwar habe der “Tages-Anzeiger” in seiner Nr. 6 vom Dienstag, 9. Januar 1996, auf Seite 21 über zwei Aussenseiterkandidaturen - worunter auch seine Kandidatur - berichtet, doch sei dies in absolut verfälschender und sogar ehrverletzender Weise geschehen. Die geforderte Gegendarstellung sei bis heute nicht abgedruckt worden. Das allein bilde schon eine ausreichende Grundlage für die Aufhebung der Wahl. Zudem habe er am 6. Januar 1996 seine Kandidatur offiziell bekanntgegeben, was von den Medien jedoch wiederum stillschweigend übergangen worden sei.

## II.

1. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten bei den Regierungsrats-Ersatzwahlen vom 28. Januar 1996 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes gemäss § 128 Wahlgesetz ist mit der Beschwerdeerhebung am 1. Februar 1996 eingehalten worden.

Soweit der Beschwerdeführer mit vorliegender Eingabe Strafanzeige erstattet hat, haben sich die Strafverfolgungsbehörden mit der Angelegenheit zu befassen.

2. § 131 Absatz 2 Wahlgesetz bestimmt im übrigen folgendes: Stellt die entscheidende Behörde aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.

Unregelmässigkeiten macht der Beschwerdeführer sowohl bei den Medien als auch bei den Behörden aus. Ersteren wirft er vor, sie hätten über seine Kandidatur nicht oder nicht adäquat berichtet. Letztere haben nach Meinung des Beschwerdeführers nicht dafür gesorgt, dass jedem Bürger auch jeder Kandidat bekannt wurde.

a) Bei seinem Vorwurf, die mangelnde Publizität seiner Kandidatur stelle eine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes dar, verkennt der Beschwerdeführer, dass die Medien das verfassungsmässige Recht auf freie Meinungsäusserung beziehungsweise die Pressefreiheit beanspruchen dürfen. Wohl sind sie, gerade auch im Zusammenhang mit Wahlen, gehalten, irreführende Publikationen zu unterlassen. Es ist auch wünschenswert, dass sie die ernstzunehmenden Kandidaten zu Wort kommen lassen. Das gilt besonders dann, wenn sie eine Monopolstellung einnehmen. Das bedeutet indessen nicht, dass den Medien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen eine Verpflichtung zur umfassenden Information der Bevölkerung obliegt. Ob unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine solche Informationspflicht greifen muss, was etwa denkbar ist, wenn zuvor objektiv schwerwiegende Fehlinformationen verbreitet wurden, kann im vorliegend interessierenden Zusammenhang offenbleiben: Im Kanton Zürich mit seinem vielfältigen und auf zahlreichen Wegen verbreiteten Informationsangebot sind die Medien in der Auswahl und Gewichtung ihrer Berichterstattung über kantonale Wahlen und Abstimmungen jedenfalls grundsätzlich frei.

b) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Behörden wären verpflichtet gewesen, die Bürger über sämtliche Kandidaturen zu informieren, etwa durch eine gedruckte Liste, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss ausdrücklicher Bestimmung in § 59 Wahlgesetz für Regierungsratswahlen die Verwendung amtlicher Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen ausgeschlossen ist.

3. Damit erweist sich, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe ins Leere stossen. Unregelmässigkeiten im Sinne von § 131 Absatz 2 Wahlgesetz liegen nicht vor. Deshalb muss die Frage, ob die im Rahmen einer Beschwerde vorgebrachten Umstände eine wesentliche Beeinflussung des Ergebnisses der Wahl glaubhaft machen, an sich nicht mehr geprüft werden. Aus dem amtlichen Ergebnis des angefochtenen zweiten Wahlgangs der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates vom 28. Januar (Zürcher Amtsblatt vom 9. Februar 1996, S. 209) ergibt sich indessen sofort, dass der Beschwerdeführer über einen derart geringen Bekanntheitsgrad und über eine offensichtlich derart schmale Wählerschaft verfügt, dass er auch bei stärkerer Medienpräsenz keinerlei Aussicht auf einen Wahlsieg gehabt hätte. Das amtliche Wahlergebnis lautet nämlich wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	763098
Abgegebene Stimmen (eingegangene Wahlzettel)	120489
Abzüglich leere Stimmen	16279
Abzüglich ungültige Stimmen	<u>1684</u>
Massgebende Stimmenzahl	102526
Gewählt ist:	
Notter Markus	mit 92918 Stimmen
Ferner erhielten Stimmen:	
Dunkel Cesar	136
Vereinzelte Stimmen:	<u>9472</u>
Zusammen:	<u>102526</u>

Die für den Beschwerdeführer abgegebenen Stimmen sind nicht gesondert ausgezählt, sondern der Rubrik "Vereinzelte Stimmen" zugeordnet worden. Da jedoch sogar unter der Fiktion, sämtliche in dieser Rubrik gezählten Stimmen seien für den Beschwerdeführer abgegeben worden, der Stimmenunterschied gegenüber dem Gewählten noch immer im Verhältnis 1:10 steht, ist die Möglichkeit einer entscheidenden Beeinflussung restlos ausgeschlossen. Auf die Ermittlung der genauen Zahl der Stimmen, die für den Beschwerdeführer abgegeben worden sind, kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

4. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall liegt mutwillige Beschwerdeerhebung vor. Der Beschwerdeführer hätte aufgrund des Berichts und Antrags zu seiner anlässlich des ersten Wahlgangs für die Regierungsrats-Ersatzwahl erhobenen Beschwerde (KR-Nr. 355), aufgrund der Nichtanhandnahmeverfügung der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 18. Dezember

bezüglich seiner Strafanzeige, die er damals stellte, aber auch angesichts seines eigenen Wahlergebnisses im Vergleich mit dem Gewählten die Haltlosigkeit seiner Ansichten erkennen müssen. Gleichwohl hat er erneut Wahlbeschwerde erhoben aus, wie er angibt, “grundsätzlichen politischen Erwägungen heraus”.